



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 13

Heidelberg, den 30.09.2020
**Corona-Verordnung Studienbetrieb und
Kunst des MWK**

Dr. Holger Schroeter
Tel. +49 6221 54-12000
Fax +49 6221 54-12029
kanzler@uni-heidelberg.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

auf Grundlage der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (MWK) mit Veröffentlichung am 24. September 2020 sowie der zum 30. September 2020 geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gelten zusätzlich zu den bereits bestehenden allgemeinen und universitätsspezifischen Corona-bedingten Regularien für die Universität Heidelberg nun folgende Bestimmungen:

Abstands- und Maskenpflicht auf Verkehrswegen

In allen Gebäuden der Universität Heidelberg gilt ab sofort zusätzlich zum allgemeinen Erfordernis der Abstandshaltung von mind. 1,5 m auf jeglichen Verkehrswegen und -flächen die neue Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (sog. nicht-medizinische Alltagsmaske). Dies schließt bspw. Tür- und Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser, Aulen, Aufzüge, Toiletten, sowie auch Verkehrswege auf Lernflächen, in Arbeits- und Veranstaltungsräumen oder innerhalb von Lehr- und Prüfungsräumen, das Bewegen zwischen Sitzreihen oder während des Betretens oder Verlassens von Unterrichtsräumen mit ein.

Auf der Homepage der Universität stehen Ihnen für die Kommunikation der Maskenpflicht auf Verkehrsflächen verschiedene Hinweisschilder zum Download zur Verfügung:

[Hinweisschilder Corona-Maßnahmen](#)

Ausnahmen zur Abstandspflicht

Weiterhin bleibt die Ausnahmeregelung bei reinen Forschungstätigkeiten im Laborbereich bestehen. Hier kann der Abstand von 1,5 m unterschritten werden, sofern die Forscher in festen Kleingruppen von bis zu 4 Personen arbeiten, ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird und in den Räumlichkeiten den Hygieneanforderungen der Corona-Verordnung, insbesondere der ausreichenden Belüftung, Rechnung getragen wird.

Ausnahmen von der Abstandspflicht sind nicht möglich, wenn das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht zulässig ist.

Das MWK eröffnet zudem in der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst den Universitäten die Möglichkeit, auch im Bereich Studium und Lehre in bestimmten Sondersituationen von der Abstandspflicht abzuweichen, wie z.B. bei Kohortenbildungen von Studierenden in festen, sich nicht überschneidenden Kursstrukturen. Diese Sonderbestimmungen finden in der Universität jedoch grundsätzlich keine Anwendung.

Erweiterung der Datenerhebung

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst verpflichtet die Universität dazu, die Kontaktdatenerhebung auszuweiten. Zum einen bekräftigt die Corona-Verordnung das Erfordernis einer Datenerhebung bei jeder einzelnen Veranstaltung und jedem Termin. Zum anderen sind ab sofort Datenerhebungen in allen Bereichen der Bibliotheken (mögliche Ausnahme: Abholung bestellter Medien und Medienrückgabe), dem Universitätsarchiv, in sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen mit Studienbetrieb, in den Studierendensekretariaten und -portalen, bei studentischem Beratungs- und Verwaltungsbesucherverkehr sowie in reservierungspflichtigen Lern- und Studienarbeitsräumen erforderlich.

Die bereits zur Erleichterung der Datenerhebung zur Verfügung gestellten Formulare, Plakate sowie die Datenschutzinformation zur Auslage wurden aktualisiert. Die Datenerhebung der Universität umfasst ab sofort nur noch die Erfassung von Kontaktdaten, eine schriftliche Bestätigung der Zutritts- und Teilnahmeregelungen, wie sie in den bisherigen Formularen enthalten war, ist nicht mehr erforderlich.

Zusammenfassend stehen Ihnen die folgenden Dokumente zur Datenerhebung in ihrer überarbeiteten Fassung zur Verfügung:

- [Plakat „Zutritts- und Teilnahmeregelungen für alle Mitglieder und Besucher*innen der Universität“](#)
- [Formular Datenerhebung Veranstaltungsteilnehmer](#)
- [Formular Datenerhebung Besucher*innen und Nutzer*innen](#)
- [Datenschutzinformationen](#)
- [Handreichung zu Datenerhebung und Zutrittsverbot](#)

Alternative elektronische Instrumente zur Datenerhebung, wie bspw. der Scan der Uni-ID-Karte oder eines QR-Codes, sind derzeit in Vorbereitung und werden baldmöglichst bereitgestellt. Hierzu folgen dann entsprechend weitere Informationen.

Für Ihre Fragen und Anliegen rund um das Thema Corona erreichen Sie neben den bekannten Kommunikationswegen auch weiterhin unser Serviceportal Corona unter:

Telefon: 06221 54-19191

E-Mail: service.corona@uni-heidelberg.de

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund,



Dr. Holger Schroeter